



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Der Hauptgeschäftsführer

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Schnellbrief 185/2015

An die
Mitgliedstädte und -gemeinden

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: I 16.1.4.2

Ansprechpartner:
Beigeordneter Wohland
Hauptreferent Dr. Wichmann
Durchwahl 0211 • 4587-223/246

03.09.2015

Unterbringung von Asylbewerbern im Wege der „Amtshilfe“

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

Bezug nehmend auf den Schnellbrief Nr. 141 vom 23.07.2015, mit dem wir u.a. über ein erstes Kurzgutachten der Geschäftsstelle zur rechtlichen Zulässigkeit der Amtshilfe berichtet hatten, möchten wir Ihnen mit dem vorliegenden Schnellbrief das Ergebnis der erneuten rechtlichen Prüfung aufgrund des Vorliegens neuer Sachverhaltserkenntnisse mitteilen. Hintergrund der erneuten Prüfung ist, dass verschiedene der Geschäftsstelle vorliegende Amtshilfeersuchen darauf abzielen, die Übernahme des vollständigen Betriebs der Notunterkünfte als Aufnahmeeinrichtung gemäß § 44 Asylverfahrensgesetz zu erreichen. Es sollen also nicht – so wie dies im Juli zu Beginn der Amtshilfepraxis noch aussah – einzelne sachliche Unterstützungsleistungen angefordert werden, sondern die komplette Aufgabe des Betriebs einer Aufnahmeeinrichtung soll auch mittelfristig übertragen werden.

Die rechtliche Würdigung sieht danach wie folgt aus:

Über die Rechtsfigur des Amtshilfeersuchens darf kein vollständiger Betrieb einer Notaufnahme gefordert werden. Die Amtshilfe als subsidiäre Unterstützung ist lediglich ergänzende Hilfe und darf zu keiner Zuständigkeitsverlagerung führen. Amtshilfe liegt nicht vor, wenn nicht nur Teile einer Maßnahme mit Hilfscharakter erbracht werden sollen, sondern wesentliche Teile oder selbständige Verfahrensabschnitte mit eigener Relevanz (Schmitz, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 4 Rn. 28). Ob das allerdings der Fall ist, ist Tatfrage und hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Entscheidend ist somit das jeweilige Amtshilfeersuchen.

Wird jedoch, worauf etliche der Geschäftsstelle vorliegende Amtshilfeersuchen hindeuten, um die Übernahme des vollständigen Betriebs der Notunterkünfte als Aufnahmeeinrichtung gemäß § 44 AsylVfG ersucht, ist das nach unserer Rechtsauffassung keine Amtshilfe. Die Gemeinden werden ersucht, die vollständige Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsuntersuchung, Registrierung usw. sicherzustellen. Hierfür haben Kommunen zudem kein qualifiziertes Personal und auch keine Sachmittel. Städte und Gemeinden müssten auf andere Institutionen wie beispielsweise Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz etc.), Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Cateringfirmen und Sicherheitsunternehmen zurückgreifen. Das wäre aber genau.
Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstsanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des STGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

so gut dem Land als dem Träger der Aufgabe „Erstaufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ möglich.

Diese Aussage steht in keinem Widerspruch zum Kurzgutachten der Geschäftsstelle vom 23.7., das sich auf das erste Amtshilfeersuchen der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.7. bezog. In unserem Gutachten wurde gerade betont, dass die Amtshilfe lediglich ergänzende Hilfe sei und zu keiner Zuständigkeitsverlagerung führen dürfe. Zudem wurde dargelegt, dass Städte und Gemeinden nicht verpflichtet seien, zusätzliche Personal- und Sachmittel bereitzustellen. Überdies sind seit Erstellung des Gutachtens sechs Wochen vergangen. Die seitdem stattgefundene nunmehrige zeitliche Verstetigung der Amtshilfe lässt den Schluss zu, dass das Land – anders als bei der Beurteilung des Ersuchens vom 20.7., worauf sich allein die Stellungnahme der Geschäftsstelle bezog – jetzt von Kommunen ein ständiges Betreiben der eigentlichen Landesaufgabe „Erstaufnahme von Flüchtlingen“ verlangt. Das wäre keine Amtshilfe mehr und somit rechtswidrig.

Über Amtshilferechte und -pflichten sind gerichtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den beteiligten Behörden zulässig (Schmitz, in Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., § 5 Rn. 40). Als Klageart werden Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen nicht in Betracht kommen, da die Amtshilfeleistung bzw. ihre Verweigerung kein Verwaltungsakt, sondern nichtregelnde Willenserklärung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ist; von daher wird eine Leistungs-(Unterlassungs-)klage zu erheben sein. Vorher ist das in § 5 Abs. 5 VwVfG vorgesehene Verfahren durchzuführen (Schmitz, in Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., § 5 Rn. 42).

Die Geschäftsstelle hat diese rechtliche Würdigung auch in Gesprächen mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Kommunales dargestellt. Nach unserer Einschätzung teilt man diese rechtliche Einschätzung wohl auch. Man ist daher auch bemüht, die „Amtshilfepraxis“ zumindest mittelfristig aufzugeben. In der Zwischenzeit wird das Land versuchen, über ein rein freiwilliges Entgegenkommen der Gemeinden die bestehenden Notaufnahmeeinrichtungen bei den Kommunen noch für einige Zeit weiter zu betreiben.

Über neuere Erkenntnisse werden wir Sie wie gewohnt informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Jürgen Schneider